

### Meldepflicht der Behörden bei «ungünstigem Integrationsverlauf»

Das AusländerInnen- und Integrationsgesetz (AIG) sowie die zugehörigen teilrevidierten Verordnungen sind am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Sie verschärfen die Meldepflicht an die Migrationsämter und die Sanktionen bei einem ungünstigen Integrationsverlauf.

Bereits unter bisherigem Recht mussten Behörden eine ausländische Person in folgenden Fällen un-  
aufgefordert bei den Migrationsämtern melden:

- bei Zivil- und strafrechtlichen Urteilen
- bei Änderungen im Zusammenhang mit dem Zivilstand
- bei Verweigerung der Eheschliessung durch die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten
- bei Bezug von Sozialhilfeleistungen, Arbeitslosenentschädigung und Ergänzungsleistungen
- bei Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich

Diese Meldebestimmungen sind in der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) geregelt (Art. 82 bis Art. 82f VZAE) und dienen dazu, einen allfälligen ungünstigen Integrationsverlauf frühzeitig zu erkennen.

Bis anhin konnte die Niederlassungsbewilligung nach 15 Jahren rechtmässigen Aufenthaltes nicht aufgrund von Sozialhilfebezug entzogen werden. Gemäss dem neuen Recht ist nun auch für diese Personen im Falle der Nichterfüllung von Integrationskriterien – denn darunter fällt auch der So-

zialhilfebezug – eine Rückstufung auf eine Aufenthaltsbewilligung möglich (Art. 63 Abs. 2 AIG). Neu besteht nun auch die Meldepflicht durch die Schulbehörden. Dies bei einem Schulausschluss einer ausländischen Schülerin respektive eines ausländischen Schülers. Ein Schulausschluss wird im Sinne einer Ultima-Ratio-Massnahme verstanden, welche erst nach einer beträchtlichen Anzahl, Häufigkeit oder Schwere von Verfehlungen erteilt wird und somit einen ungünstigen Integrationsverlauf aufzeigt. Ausländische Schülerinnen und Schüler, welche über keinen rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz verfügen, unterliegen hingegen auch weiterhin nicht der Meldepflicht (Art. 82e VZAE). Das heisst, für Kinder von Sans-Papiers ändert sich nichts.

Die Erweiterungen der Meldepflichten sollen den zuständigen Behörden ermöglichen, bei Hinweisen auf einen ungünstigen Integrationsverlauf einer ausländischen Person frühzeitig einzugreifen, beispielsweise mittels Integrationsempfehlungen und Integrationsvereinbarungen. Problematische Aspekte wie ein möglicher Eingriff ins Familien-



**Ursula Christen und Stefanie Kurt**

Ursula Christen ist Dozentin an der Fachhochschule für Soziale Arbeit in Siders und Mitglied der Redaktionsgruppe SozialAktuell. Dr. iur. Stefanie Kurt ist Assistenzprofessorin FH und lehrt und forscht an der Fachhochschule für Soziale Arbeit in Siders.

leben oder in die Privatsphäre im Allgemeinen werden dabei genauso ausser Acht gelassen wie die negativen Auswirkungen, die derartige Meldepflichten auf das Vertrauensverhältnis zwischen Sozialarbeitenden und ihren KlientInnen haben können.

**Hes·SO** VALAIS WALLIS

Haute Ecole de Travail Social  
Hochschule für Soziale Arbeit

